

MERKBLATT

Alkoholabgabe und Jugendschutz

1. Die vor allem in der Techno-Szene bekannt gewordenen Alcopops bzw. die alkoholischen Mischgetränke lassen sich in zwei Produktgruppen aufteilen:
 - Designerdrinks, die unter Zuhilfenahme von vergorenem Alkohol hergestellt werden (Woody's, Two Dogs, Hooper's Hooch, Mr. Schwips, Shott's, Zippy etc.).
 - Premix-Getränke, denen destillierter Alkohol zugefügt wurde (Smirnoff Mule, Wodka Wyborowa Tonic, Wodka Gorbatschow Lemon, Cool Kicks, Beach, Tucano, „Gummibärli“ etc.).
2. Zur Verminderung der Alkoholprobleme und im Sinne des Jugendschutzes wurden am 1. Dezember 1997 beide Produktgruppen der Alkoholgesetzgebung unterstellt, d.h. die Premix-Getränke, übrige Spirituosen und neu auch die Designerdrinks (alkoholhaltige Limonaden) dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden.
3. Die klassischen gegorenen Produkte wie Bier, Wein, Obst-, Frucht- und Beerenwein dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden.
4. Die Bewirtung Jugendlicher unter 16 Jahren ist nur bis 21.00 Uhr unter Beachtung der Alkoholabgabevorschriften gestattet.
Nach 21.00 Uhr dürfen Jugendliche unter 16 Jahren nur bewirtet werden, wenn anzunehmen ist, die Jugendlichen seien von der gesetzlichen Vertreterin oder vom gesetzlichen Vertreter dazu ermächtigt worden.
5. Der Ausschank und die Abgabe alkoholischer Getränke an Betrunkene sind verboten.
6. Den Gästen dürfen alkoholische Getränke nicht aufgedrängt werden.
 - Das Personal zum Trinken mit den Gästen zu verpflichten oder dafür zu entlohnen (so genannte Animierdamen/-herren).
 - Den Absatz alkoholischer Getränke mit Spielen oder Wettbewerben zu erhöhen.

Bitte vergewissern Sie sich, dass Ihre Servicemitarbeiterinnen und -mitarbeiter über diese Alkoholvorschriften informiert werden und diese auch durchsetzen.

7. In Gastgewerbebetrieben und Festwirtschaften ist beim Buffet und auf den Tischen, am besten in Verbindung mit der Angebotskarte zu vermerken: „Alkoholische Getränke werden an Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Altersjahr und gebrannte alkoholische Getränke sowie Alcopops an Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr nicht abgegeben.“
8. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, vom jugendlich wirkenden Kunden bzw. Gast einen Ausweis zu verlangen bzw. auf die Abgabe zu verzichten. Falls die Herkunft des Alkohols (gebrannt oder vergoren) nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, empfiehlt es sich, die Altersgrenze von 18 Jahren anzuwenden.
9. Dem Gesuch um eine gastgewerbliche Einzelbewilligung (Führen einer Festwirtschaft usw.) ist in jedem Fall ein Jugendschutzkonzept beizulegen. Es muss aufzeigen, wie die Alkoholabgabebestimmungen durchgesetzt werden sollen. Zum Konzept gehören auch Aussagen, wie dies umgesetzt werden soll. Insbesondere sind die zuständigen Personen zu bezeichnen und aufzuzeigen, wie das Personal instruiert wird.